|  |
| --- |
| **Auszug aus der Beitrags- und Finanzordnung des 1. Volleyball Sportvereins Wurzen e.V.**  **(1.VSV Wurzen e.V.) Stand 15.03.2014** |
|  |
| Die Beitrags- und Finanzordnung des 1. VSV Wurzen e.V. regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein, sowie die Modalitäten der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Spenden- und Sponsorentätigkeit und der Aufwandsentschädigungen. |

|  |
| --- |
| **§ 6 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsstunden**   1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden wird entsprechend § 5 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe deren Vergütung bei Nichtableistung lediglich nach unten hin korrigieren. Gegenwärtig wurden weder Umlagen noch Arbeitsstunden beschlossen. 2. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05.04.2013 gelten ab 01.01.2014 folgende Beitragssätze:  * **Abteilung Kindersport (Fridolin und Bambini) 5,00 Euro mtl.** * **Kinder und Jugendliche von 7 - 18 Jahre** **6,00 Euro mtl.**   (Schüler, AZUBI`S und Studenten ab 18 Jahre müssen durch Nachweis über Schüler - / Studentenausweis, Lehrvertrag in Kopie an den Vereinsvorstand nachweisen, dass sie zur Inanspruchnahme des geringeren Beitrages berechtigt sind. Dies muss unbedingt vor Beitragsfälligkeit erfolgen!! Bei Nichtabgabe wird automatisch der Beitrag für Erwachsene in Anwendung gebracht!!)   * **Erwachsene 10,00 Euro mtl.** * **Familienbeitrag (ab 2 Mitgliedern im gemeinsamen Haushalt lebend, wobei ein Mitglied Kind außerhalb des Kindersports sein muss) 2,00 € pro Monat Ermäßigung** * **Familienbeitrag für Abteilung Kindersport 4,00 Euro mtl.** * **Saisonkarte Beachplatz 30,00 Euro**   Es besteht die Möglichkeit, eine Kurzmitgliedschaft zu Beachzwecken zu beantragen. Nach Abgabe des Aufnahmeantrages und der Zahlung von 30,00 € erhält das Mitglied eine Beachkarte, die dazu berechtigt, den Beachplatz im Freibad „Dreibrücken“ zu Trainingszwecken, wie jedes andere Vereinsmitglied auch, zu nutzen.   * Dazu ist die Kopie eines Dokumentes mit zeitnahem Lichtbild zum Einlaminieren in der Geschäftsstelle abzugeben. Das Vereinsmitglied hat das vereinsspezifische Dokument zur Legitimation zum Training mitzuführen. * Es kann nicht verliehen oder übertragen werden. Seine Gültigkeit beschränkt sich auf die laufende Beachsaison. Bei Erwerb der Kurzmitgliedschaft jeweils im Folgejahr entfällt dann die Aufnahmegebühr  1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt **10,00 Euro** und ist mit dem Erstbeitrag zu entrichten.   Unter bestimmten Umständen kann der Vorstand von der Erhebung der Aufnahmege- bühr absehen.   1. Die **Kassierung der Beiträge** erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung auf das **Vereinskonto (Sparkasse Muldental, BLZ 86050200, Konto 1020007270, IBAN: DE 22 8605 0200 1020 007270** **)** unter Angabe von Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Beitragszeitraum oder durch Lastschrifteinzug, jeweils jährlich zum 01.01. und 01.07. des Beitragsjahres. 2. Bei **Nichterfüllung der Beitragsleistung** erfolgt entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung die Mahnung. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Ausschlussandrohung kann der Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 Abs. 7 c der Satzung erfolgen. Die **Mahngebühr** beträgt **5,10 Euro zuzüglich entstandener Auslagen**. 3. Bei ordnungsgemäßem, schriftlichen Austritt nach § 4 Pkt. 6 der Satzung wird der vorausgezahlte Beitrag monatsgenau rückerstattet. 4. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.   Mögliche Anwendungsfälle sind:   * Soziale Härtefälle * Veränderung persönlicher / finanzieller Verhältnisse * und vergleichbare   Die Entscheidung, der Inhalt und die Dauer der Ausnahmeregelung sowie die Modalitäten einer eventuellen Beitragsverrechnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.   1. Im Fall von Ausnahmeregelungen nach § 5 Abs. 2 der Satzung ist die Verrechnung mit der nächsten Beitragspflicht vorzusehen. Hierüber ist das Mitglied zu informieren. |
|  |
| § 10 Aufwandsentschädigung   1. Der Einsatz von Privat-Kfz im Vereinsinteresse erfolgt im Wissen des Eigentümers freiwillig. Die Fahrzeuge sind seitens des Vereins zusätzlich versichert. Nur für von der Rechtsvertretung des Vereins genehmigte Einsätze erfolgt nachstehende Vergütung:   Die Vergütung pro Fahrzeug orientiert sich maximal an den gesetzlichen Regelungen und kann nach untenhin abweichen. Derzeit beträgt diese 0,10 € pro Kilometer. |